

ANSUCHEN

um Beihilfe für Fernpendlerinnen und Fernpendler für das Kalenderjahr _____

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die **Förderungsrichtlinien auf Seite 3!**

Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Eingangsstempel
des Amtes der Oö. Landesregierung

Name	Vorname _____ ☐ W ☐ M	Sozialversicherungsnummer				
	Familienname _____	Geburtsdatum				
	Sozialversicherungsnummer bitte unbedingt angeben	T	T	M	M	J
Beruf	akad. Grad					
Derzeitiger Hauptwohnsitz	Straße _____	Nummer _____				
	PLZ _____ Ort _____	Gemeinde _____				
Hauptwohnsitz während des Beantragungszeitraumes (nur ausfüllen, wenn dieser nicht der derzeitige Hauptwohnsitz ist):						
	Straße _____	Nummer _____				
	PLZ _____ Ort _____	Gemeinde _____				
	vom _____ bis _____					
Allfällige weitere Hauptwohnsitze einschließlich Zeitraum bitte in einem gesonderten Beiblatt anführen						

Bankverbindung zur Überweisung der Beihilfe (keine Barauszahlung, Postanweisung oder Überweisung an ein ausländisches Geldinstitut)

Name und Ort des Geldinstitutes		
Bankleitzahl		Kontonummer

Gesamtes Jahreseinkommen vom 1. 1. bis 31. 12. in dem Kalenderjahr, für das die Beihilfe beantragt wird
(also auch für Zeiten, in denen Sie nicht pendelten):

Achtung: Anzugeben ist das steuerpflichtige Einkommen / nicht das Bruttoeinkommen

Ermittlung siehe § 4 der Richtlinien (siehe Seite 3)!
Ausfüllhilfe siehe Seite 4

unbedingt ausfüllen!

**Anzahl der Kinder, für die gemäß § 3 c) der Richtlinien im Beantragungszeitraum
Familienbeihilfe bezogen wurde.**

☐ T = Tagespendlerin/Tagespendler ☐ W = Wochenpendlerin/Wochenpendler

► **Arbeitsortgemeinde und Pendelmonate, wenn innerhalb des Pendeljahres nur von einem Hauptwohnsitz zu einem Arbeitsort gependelt wurde:**

Anzahl der Pendelmonate im Beantragungsjahr
(Völlig pendelfreie Kalendermonate sind nicht mitzuzählen! – siehe § 6 der Richtlinien)

PLZ

Arbeitsortgemeinde

► **Arbeitsortgemeinde(n), wenn innerhalb des Pendeljahres von einem Hauptwohnsitz zu mehreren Arbeitsorten bzw. von mehreren Hauptwohnsitzen zu einem oder mehreren Arbeitsorten gependelt wurde:**

Bei mehreren Arbeitsorten innerhalb eines Monats ist nur der Arbeitsort anzugeben, zu dem am häufigsten gependelt wurde – siehe § 6 der Richtlinien. Für Monate, in denen überhaupt nicht gependelt wurde, sind in den Spalten PLZ und Arbeitsortgemeinde keine Angaben zu machen.

Monat	PLZ	Arbeitsortgemeinde	Monat	PLZ	Arbeitsortgemeinde
Jänner			Juli		
Februar			August		
März			September		
April			Oktober		
Mai			November		
Juni			Dezember		

(bei gleichen Arbeitsortgemeinden kann das Wiederholungszeichen – " – in der Spalte Arbeitsortgemeinden verwendet werden)

Wie können wir Sie bei Bedarf erreichen?

Tel. privat:		Tel. Arbeitsplatz:	
E-Mail:			

Unter Hinweis auf die nachstehende Erklärung ersuchen wir Sie zu prüfen, ob Sie das **Formular vollständig und richtig ausgefüllt haben**.

Beilagen (z.B. Jahreslohnzettel, Nachweis über den Bezug von Familienbeihilfe, Einkommensteuerbescheid) müssen nicht übermittelt werden. Bewahren Sie diese Unterlagen jedoch bitte auf, da diese von uns im Zuge stichprobenweiser Überprüfungen verlangt werden können (Ihre Angaben zum Hauptwohnsitz können dabei von uns direkt über das Zentrale Melderegister geprüft werden).

Erklärung:

Ich erkläre hiermit verbindlich und unwiderruflich, dass

1. ich die "Richtlinien für die Gewährung einer Beihilfe für Fernpendlerinnen und Fernpendler" anerkenne;
2. ich in dem Zeitraum, für den ich die Beihilfe beantrage, regelmäßig im Sinne dieser Richtlinien vom angegebenen Hauptwohnsitz zum Arbeitsort / zu den Arbeitsorten und zurück gefahren bin;
3. **meine Gesuchsangaben richtig sind und ich zur Kenntnis nehme, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;**
4. **mir bewusst ist, dass Beihilfen, die aufgrund unrichtiger Gesuchsangaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Oberösterreich zurückzuzahlen sind;**
5. **Unterlagen, die das Amt der Oö. Landesregierung insbesondere im Zuge von stichprobenweisen Überprüfungen zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe verlangen kann, von mir vorzulegen sind;**
6. ich der automationsunterstützten Verarbeitung meiner Daten und dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, i.d.g.F. zustimme, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Beihilfenaktion beschränkt bleibt.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift

Die Ansuchen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einlangens beim Amt der Oö. Landesregierung erledigt. Erfahrungsgemäß langt bereits in den ersten Monaten jeden Jahres ein Großteil der Ansuchen ein. Die Aufarbeitung erfolgt zwar so rasch wie möglich, nimmt aber trotz EDV-Einsatzes geraume Zeit in Anspruch. Wir ersuchen Sie daher vorweg um Verständnis, falls möglicherweise bis zur Erledigung Ihres Ansuchens einige Zeit verstreichen sollte.

Zur **Klärung offener Fragen** stehen wir Ihnen unter folgenden **Telefonnummern** gerne zur Verfügung:
0732/7720 Dw. 11331, 11333, 11334, 11337, 15024; Telefax-Anschluss: 0732/7720-14959;
E-Mail: **fin.post@ooe.gv.at**

Richtlinien für die Gewährung einer Beihilfe des Landes Oberösterreich für Fernpendlerinnen und Fernpendler

§ 1 Allgemeines

(1) Das Land Oberösterreich kann nach Maßgabe dieser Richtlinien und unter der Voraussetzung, dass der Oö. Landtag im jeweiligen Voranschlag entsprechende Mittel hierfür bewilligt, eine Beihilfe an Fernpendlerinnen und Fernpendler (im Folgenden kurz Beihilfe genannt) leisten.

(2) Das Erfüllen der Förderungsvoraussetzungen gem. § 3 begründet keinen Rechtsanspruch auf Gewährung der Beihilfe.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Fernpendlerinnen und Fernpendler im Sinne dieser Richtlinien sind Personen, die **regelmäßig direkt vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort** und zurück fahren und hierbei die maßgebliche einfache Entfernung (Abs. 2) zwischen der Gemeinde des Hauptwohnsitzes und der Gemeinde des Arbeitsortes **mindestens 25 Kilometer** beträgt. Dazu zählen auch Personen, für die § 6 Abs. 3 zutrifft.

(2) Als für die Ermittlung der Beihilfe (§ 5) maßgebliche einfache Entfernung gilt ausschließlich die mittlere Entfernung in Straßenkilometern zwischen den Gemeinden gem. Abs. 1 nach einem beim Amt der Oö. Landesregierung vorhandenen Datenbestand.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

Eine Beihilfe für das Kalenderjahr (=Beantragungsjahr), für das die Beihilfe beantragt wird, kann gewährt werden, wenn

- a) die Hin- und Rückfahrt innerhalb der jeweiligen Kalendermonate (= Pendelmonate) des Beantragungsjahres **regelmäßig direkt zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsort** als Tagespendlerin/Tagespendler arbeitstäglich oder als Wochenpendlerin/Wochenpendler erfolgte und die entfernungsmaßige Voraussetzungen gemäß § 2 gegeben waren. Wochenpendlerinnen/Wochenpendler sind Personen, die innerhalb einer Woche üblicherweise mindestens einmal direkt vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort und zurück fahren und dazwischen mehrere Tage nicht zum Hauptwohnsitz zurückkehren;
- b) zum Zeitpunkt des Ansuchens und während der Kalendermonate, für welche die Voraussetzungen (§ 6) erfüllt sind, der **Hauptwohnsitz**, aus dem gependelt wurde, **in Oberösterreich** war;
- c) das **jährliche Einkommen gem. § 4** dieser Richtlinien in dem Kalenderjahr, für das die Beihilfe gewährt wird, **21.500 Euro** nicht überstiegen hat. Diese Einkommensgrenze erhöht sich pro Kind um 2.150 Euro. Als Kinder im Sinne dieser Richtlinien gelten solche, die im Beantragungsjahr im gemeinsamen Haushalt lebten und für die der Antragstellerin oder deren Ehepartner bzw. Lebensgefährten / dem Antragsteller oder dessen Ehepartnerin bzw. Lebensgefährtin, Familienbeihilfe gewährt wurde.

§ 4 Jahreseinkommen

Im Sinne dieser Richtlinien gilt als Jahreseinkommen:

- a) bei nichtselbständig Erwerbstätigen:
Die aus dem/den Jahreslohnzettel/n des jeweiligen Arbeitgebers bzw. bei Arbeitnehmerveranlagung auch aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlichen **steuerpflichtigen Bezüge (Kennzahl 245)**.
- b) bei Erwerbstätigen, die zur Einkommensteuer zu veranlagten sind (wie z. B. Selbständige, **Grenzgängerinnen/Grenzgänger**, bei parallelen bzw. überschneidenden Mehrfachbezügen, mehreren Einkunftsarten): Der **Gesamtbetrag der Einkünfte** gem. Einkommensteuerbescheid **zuzüglich allfälliger Werbungskosten** (auch Werbungskostenpauschale), **ausgenommen** der bei den **Grenzgängerinnen/Grenzgängern** als Werbungskosten geltenden Beiträge zu einer inländischen oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung.
- c) Arbeitslosengeld und vergleichbare Einkünfte des Arbeitsmarktservice, Notstandshilfe, Pensionen, Krankengeld, Wochengeld und Karenzgeld.

Nicht zum Jahreseinkommen zählen Familienbeihilfe, Pflegegeld und sonstige Beihilfen.

§ 5 Höhe der Beihilfe

Die Höhe der Beihilfe ist abhängig von der einfachen Entfernung gemäß § 2 Abs. 2.

Weiters orientieren sich die jährlichen Beihilfensätze an der Entwicklung des Benzinpreises (maßgeblich ist der Durchschnittspreis für Normalbenzin per 1.10. des Pendeljahres). Die für das jeweilige Pendeljahr geltenden Beihilfensätze werden in der Amtlichen Linzer Zeitung veröffentlicht.

Für das Pendeljahr 2004 beträgt unter Bedachtnahme auf § 6 Abs. 2 die jährliche Beihilfe bei einer einfachen Entfernung zwischen der Gemeinde des Hauptwohnsitzes und der Gemeinde des Arbeitsortes von mindestens

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) 25 km bis einschließlich 49 km | 130,- Euro |
| b) 50 km bis einschließlich 74 km | 184,- Euro |
| c) 75 km und darüber | 252,- Euro |

§ 6 Gewährung und Auszahlung der Beihilfe

(1) Eine Beihilfe kann Fernpendlerinnen und Fernpendlern bei Zutreffen der Voraussetzungen gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, das im Ansuchen bekannt zu geben ist. Barauszahlungen oder Postanweisungen sind nicht möglich.

(2) Die Beihilfe wird anteilig nach Monaten berechnet. Als maßgebliche und auf Seite 1 des Formulars anzugebende Pendelmonate zählen hierbei nur Kalendermonate, in denen im Sinne des § 2 u. 3 a) gependelt wurde. Fernpendlerinnen und Fernpendler im Sinne dieser Richtlinien können somit auch Kalendermonate als Pendelmonate angeben, in denen etwa durch Urlaub oder Krankenstand nicht zur Gänze gependelt wurde. Kalendermonate, in denen überhaupt nicht gependelt wurde, sind keine Pendelmonate und sind nicht anzugeben. Bei mehreren Arbeitsorten innerhalb eines Kalendermonats (z. B. bei Bauarbeitern) ist nur jener Arbeitsort relevant und für das jeweilige Kalendermonat anzugeben, zu welchem am häufigsten direkt gependelt wurde. Die unter § 5 angeführten jährlichen Beihilfensätze werden zur Gänze somit nur dann gewährt, wenn für alle Kalendermonate des Jahres die Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

(3) Zeiten der Um- und Nachschulung, Überbrückungsmaßnahmen durch das Arbeitsmarktservice, Besuch einer Berufsschule oder Vergleichbarem werden berücksichtigt und gelten als Pendelzeit. Die betreffenden Orte stellen damit Arbeitsorte im Sinne der Richtlinien dar (Abs. 2 gilt sinngemäß).

(4) Die Beihilfe wird auf volle Euro kaufmännisch gerundet.

§ 7 Ansuchen

(1) Für das Ansuchen sind ausnahmslos Formulare zu verwenden, die auf der **Homepage des Landes Oberösterreich unter der Adresse "www.land-oberoesterreich.gv.at" (themen/gesellschaftundsoziales/formulare)**, bei den Bürgerservicestellen der Bezirkshauptmannschaften und des Amtes der Oö. Landesregierung sowie bei den Gemeindeämtern erhältlich sind.

(2) **Die Ansuchen für das jeweilige Kalenderjahr (= Beantragungsjahr), für das die Beihilfe beantragt wird, sind im folgenden Kalenderjahr beim Amt der Oö. Landesregierung, Klosterstraße 7, 4021 Linz, einzureichen. Spätester Einreichungstermin ist der 31. Dezember dieses Jahres** (Beispiel: Ansuchen für das Pendeljahr 2004 sind bis spätestens 31. Dezember 2005 einzubringen usw.). Die Beihilfe wird nicht mehr gewährt, wenn das Ansuchen nicht fristgerecht eingereicht wurde. **Entscheidend ist der Eingangsstempel des Amtes der Oö. Landesregierung.**

(3) Die Ansuchen werden in der Reihenfolge ihres Einlangens beim Amt der Oö. Landesregierung erledigt.

(4) In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann vom Landeshauptmann eine Ausnahme von den Richtlinien bewilligt werden.

§ 8 Verpflichtung

Von der Fernpendlerin/dem Fernpendler ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a) die Richtlinien für die Gewährung der Beihilfe anerkannt werden;
- b) in dem Zeitraum, für den die Beihilfe beantragt wird, im Sinne des § 3 a) regelmäßig vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort und zurück gefahren wurde;
- c) die Gesuchsangaben richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass **wissentlich unrichtige Gesuchsangaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können**;
- d) Beihilfen, die auf Grund unrichtiger Gesuchsangaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Oberösterreich zurückzuzahlen sind;
- e) Unterlagen, die vom Amt der Oö. Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe, insbesondere im Rahmen von Stichprobenweisen Prüfungen verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind;
- f) der automationsunterstützten Verarbeitung und dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F. zugestimmt wird, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Beihilfe beschränkt bleibt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien sind für die Gewährung der Beihilfe ab dem Beantragungszeitraum 2004 anzuwenden und ersetzen die bisher geltenden Richtlinien.

Ausfüllhilfen anhand von 3 Beispielen:

Unselbständig Erwerbstätige:

BEISPIEL 1 (Auszug aus einem Jahreslohnzettel)

Übrige Abzüge:

Auslandstätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 10 u. 11

Pendlerpauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6

Einbehaltene freiwillige Beiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3b

Steuerfr. bzw. mit festen Sätzen verst. Bezüge gem. § 67 Abs. 3 bis 8, vor Abzug SV-Beträge

Sonstige steuerfreie Bezüge

Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer

Abzogl. Lohnsteuer mit festen Sätzen gemäß § 67 Abs. 3 bis 8

96,00

189,60

300,00

2.200,36

Einkommensermittlung:

Steuerpflichtige Bezüge (Kennzahl 245)

= 15.500 € = Einkommen
laut Richtlinien

Summe der übrigen Abzüge

= 585,60

Steuerpflichtige Bezüge

= 15.500,00

Anrechenbare Lohnsteuer

= 2.200,36

= Kennzahl 245

243

245

260

Grenzgängerinnen und Grenzgänger:

BEISPIEL 2 (Auszug aus einem Einkommensteuerbescheid)

Berechnung der Einkommensteuer:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Einkünfte ohne inländischen Steuerabzug

Sonstige Werbungskosten ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag

Pauschbetrag für Werbungskosten

Gesamtbetrag der Einkünfte

26.672,00 €

- 7.540,00 €

- 132,00 €

19.000,00 €

19.000,00 €

Einkommensermittlung:

19.000 €

+ 132 €

= 19.132 € = Einkommen
laut Richtlinien

Sonstige Erwerbstätige, die zur Einkommensteuer zu veranlagern sind (z. B. Selbständige, bei mehreren Einkunftsarten):

BEISPIEL 3 (Auszug aus einem Einkommensteuerbescheid)

Berechnung der Einkommensteuer:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Übermittelte Lohnzettel laut Anhang

Bezugsauszahlende Stelle

Firma Ges.m.b.H.

Werbungskosten die der Arbeitgeber

nicht berücksichtigen konnte

Sonstige Werbungskosten ohne Anrechnung

auf den Pauschbetrag

steuerpfl. Bezüge (245)

21.780,00 €

- 2.200,00 €

- 132,00 €

- 1.790,00 €

19.448,00 €

Gesamtbetrag der Einkünfte

17.658,00 €

Einkommensermittlung:

17.658 €

+ 2.200 €

+ 132 €

= 19.990 € = Einkommen
laut Richtlinien